

Im Interesse ALLER e. V.

Im Interesse ALLER e. V.
Wittinger Straße 181
29223 Celle



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Im Interesse ALLER“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Celle.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der harmonischen Einheit des historischen Stadt- und Landschaftsbildes von Celle ein, vor allem des Landschaftsschutz- und Naherholungsgebietes „Oberes Allertal“, das ebenso wie das noch naturnahe Gebiet am Unterlauf der Lachte wegen seines Artenreichtums an Pflanzen und Tieren inzwischen Schutzwürdigkeit von europäischem Rang erlangt hat (EU-Programm „Natura 2000“). Der Verein setzt sich ebenso für die Erhaltung auch der übrigen Naherholungsgebiete ein, namentlich die an der Fuhse. Er möchte sie als unantastbare „Lebensgrundlage“ für die Bürger auch künftiger Generationen verstanden wissen. Der Schutz dieser unverwechselbaren und wertvollen Weichbildlandschaft als Celles „grüner Lunge“ setzt voraus, daß sie frei von neuen Kfz-Straßen bleibt. Das strebt der Verein ebenso an wie die Verlagerung des Durchgangs-, insbesondere des LKW-Verkehrs, aus möglichst vielen Wohngebieten. Er will die Wohn- und Lebensqualität aller Menschen in und um Celle verbessern helfen, Celles Stadtidentität, auch für den Fremdenverkehr, erhalten, den historisch bedeutsamen Ortskern des 1000-jährigen Altencelle mit seiner Gertrudenkirche bewahren und die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem in Altencelle, Lachtehausen und Altenhagen, der bäuerlichen Existenzsicherung erhalten.

Dazu leistet der Verein auch Beiträge zu alternativen Verkehrskonzepten, ist um die fachliche Absicherung seiner Arbeit bemüht und wirbt die dafür notwendigen Finanzmittel ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beiträge und andere Pflichten

Von den Mitgliedern werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben, aus besonderem Anlaß auch Umlagen. In erster Linie sucht der Verein seinen Finanzbedarf durch freiwillige Spenden zu decken. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder aufgrund Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat. Zu den Mitgliederversammlungen hat die/der Vorsitzende die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Weitere, ihr vom Gesetz, von der Satzung oder Vorstand zugewiesene Aufgaben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in

2. dem erweiterten Vorstand,
den die Mitgliederversammlung bei Bedarf wählen kann; er besteht aus bis zu 4 Mitgliedern.
Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Schrift- und Pressewarts.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vor-Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Vorstand i.S. § 26 BGB) vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder beteiligt sind. Der Vorstand wird von der/dem ersten Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen fällt der Stadt Celle mit der Zweckbindung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden. Konkret soll es in Abstimmung mit 2 im Stadtgebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbänden für praktische Naturschutzmaßnahmen in der Oberalleraue zwischen Pfennigbrücke und Altencelle eingesetzt werden.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle einzutragen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1./29.08.02 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Celle, den 01.08.02 / 29.08.2002 / 2010